VERORDNUNG (EG) Nr. 1308/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1996

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1192/96 [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte über die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung nicht mehr übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3] weiter geltend gemacht werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 156 vom 29. 6. 1996, S. 15.
[3] ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Kleidungsstück aus Gewebe (100 % Baumwolle) zum Bedecken des Unterkörpers, von der Taille bis oberhalb des Knies reichend, jedes Bein einzeln umhüllend, ohne Öffnung, mit Taschen an den Seiten. In Höhe der Taille befindet sich eine Verengung in Form eines elastischen Bandes, versehen mit einem Zugband, das vorn angenäht ist und zum Regulieren mittels einer auf der linken Seite aufgenähten Schnalle dient. Dieses Kleidungsstück weist ferner vorn einen blinden (zugenähten) Hosenschlitz auf, der mit einer Patte links über rechts versehen ist (Verschlußimitation) (Shorts). (Siehe Foto Nr. 547) (*)	6204 62 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 8 zu Kapitel 62 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6204, 6204 62 und 6204 62 90. Weder der blinde Hosenschlitz noch die Position der Schnalle lassen erkennen, ob es sich um ein Kleidungsstück für Männer oder Knaben handelt.
2. Zwei Kleidungsstücke, die in einer Umschließung für den Einzelverkauf aufgemacht sind, bestehend aus:		Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, der Anmerkung 5 zu Kapitel 62 bezüglich des Kleidungsstücks a), der Anmerkung 8 zu Kapitel 62 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6202, 6202 93 00, 6210 und 6210 40 00.
a) einem leichten, weiten zweifarbigen Kleidungsstück, aus zwei Geweben (100 % Nylon, mit bloßem Auge wahrnehmbar mit Kunststoff überzogen), zum Bedecken des Oberkörpers, bis an den halben Oberschenkel reichend. Es weist eine vollständige Öffnung vorn mit Reißverschluß und einer Schutzpatte mit Druckknöpfen links über rechts auf. Dieses Kleidungsstück weist ferner einen angesetzten hohen Kragen, eine Kapuze mit Tunnelzug, die in eine Tasche am Kragen eingeschlagen werden kann, auf; es hat lange Ärmel mit Verengungen an den Enden sowie vorn zwei eingesetzte Taschen mit Reißverschluß. Es ist ferner mit verengenden Vorrichtungen mit Tunnelzug am Kragen, an der Taille und am unteren Rand versehen und weist Klettverschlüsse am Kragen und an den Ärmelenden, ein teilweises Futter (100 % Nylon) im oberen Teil des Kleidungsstücks, eine aufgebrachte Verzierung am linken Ärmel und ein gesticktes Logo an der Brust auf; (Siehe Foto Nr. 545 A) (*)	6210 40 00	
b) einem weiten zweifarbigen Kleidungsstück, aus zwei Geweben (100 % Nylon), zum Bedecken des Oberkörpers, bis an den halben Oberschenkel reichend, mit vollständiger Öffnung vorn, die mit Reißverschluß zu schließen ist. Es weist lange Ärmel mit Rippenbund aus Gewirken oder Gestricken am Ende, einen angesetzten Kragen aus Samtgewebe und vorn zwei eingesetzte Taschen mit Reißverschluß auf. Dieses Kleidungsstück ist ferner vorn mit einem gestickten Logo, einer verengenden Vorrichtung an der Taille mit Tunnelzug und einem wattierten Futter mit einer Innentasche versehen. (Siehe Foto Nr. 545 B) (*)	6202 93 00	
Die beiden Kleidungsstücke können getrennt verwendet werden und können mit einem Klettverschlußsystem am Kragen, Druckknöpfen innen an den Ärmelenden und Reißverschluß an der Öffnung miteinander verbunden werden.		

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
3. Vier konfektionierte Spinnstoffwaren (100 % Baumwolle), jede von ihnen mit der gleichen bedruckten Verzierung, in einer gemeinsamen Umschließung für den Einzelverkauf aufgemacht, bestehend aus:		Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6, der Allgemeinen Vorschrift 3 b) hinsichtlich der Zusammenstellung unter I, für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6211, 6211 42, 6211 42 10, 6302 und 6302 60 00.
I. einer Zusammenstellung von drei Waren, aus zwei gleichen mehrfarbig bedruckten Geweben hergestellt, bestehend aus:	6211 42 10	Da das Handtuch nicht der Befriedigung desselben speziellen Bedarfs dient wie die übrigen drei Bestandteile der Warenzusammenstellung, ist es getrennt einzureihen (siehe auch die HS-Erläuterungen zur Allgemeinen Vorschrift 3 b), Ziffer X).
a) einem Schutzhandschuh (Fausthandschuh), der zur Wärmeisolierung mit Spinnstoffen ausgefüttert ist, mit einer Aufhängevorrichtung, (Siehe Foto Nr. 546 A) (*)		
b) einem quadratischen Topflappen, der zur Wärmeisolierung mit Spinnstoffen ausgefüttert ist, mit einer Aufhängevorrichtung, (Siehe Foto Nr. 546 B) (*)		
c) einer Küchenschürze; (Siehe Foto Nr. 546 D) (*)		
II. einem Handtuch, das aus einem Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe hergestellt ist, mit Fransen an zwei Seiten und an den beiden anderen Seiten gesäumt. (Siehe Foto Nr. 546 C) (*)	6302 60 00	

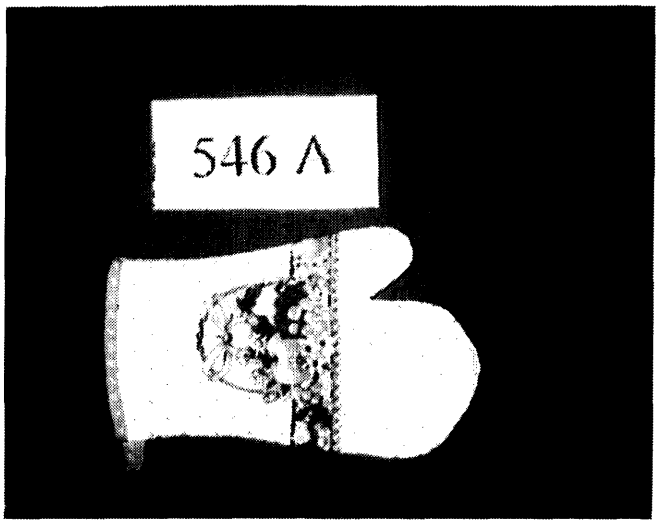
(*) Die Fotos dienen lediglich der Illustration.



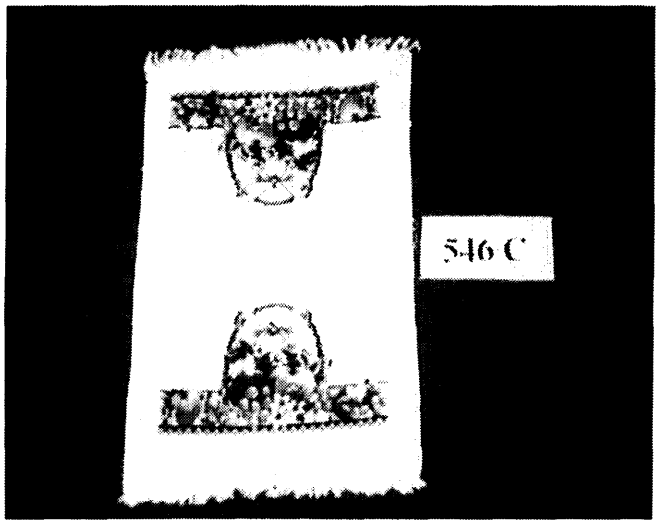
545 A

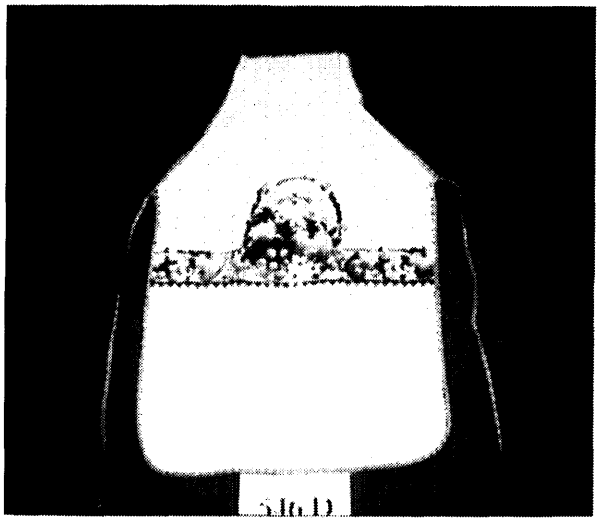


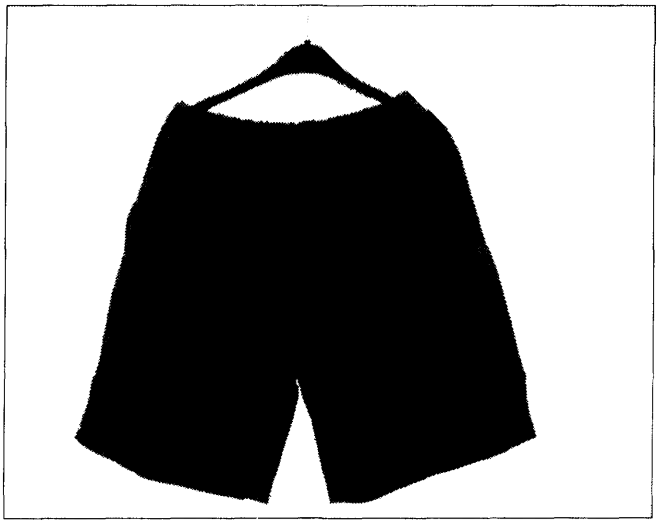
545 B











547